
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

Güter zu einem angemessenen Preise liefern müssen, und zwar bis zu einem Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Nutzungsfläche der großen Güter. Bisher haben die Großgrundbesitzer etwa 60% derjenigen Fläche für die bäuerliche Siedlung hergegeben, zu deren Abgabe sie verpflichtet sind.

Auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes wurden in den Jahren 1919 bis 1925 rund 17 000 Neubauernstellen mit einer Gesamtfläche von 147 000 Hektar eingerichtet und den Siedlern übergeben. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der jährlich geschaffenen Neubauernstellen an und erreichte in den Jahren 1931 mit 90 82 Stellen auf 99 624 ha und 1932 mit 9046 Stellen auf 101 926 ha ihren Höhepunkt. Von 1919 bis 1937 wurden insgesamt 76 409 Neubauernstellen mit einer Gesamtfläche von 902 891 ha geschaffen. Dazu kommt noch die Anliegersiedlung, d. h. die Hebung bestehender Kleinbetriebe durch Landzulagen auf die Größe einer selbständigen Acker- oder Gärtnerei. Von 1919 bis 1937 wurden im ganzen 153 012 solcher Landzulagen zu Eigentum gegeben, die insgesamt eine Fläche von 252 790 ha ausmachen. Es sind also seit dem Erlaß des Reichsiedlungsgesetzes bis Ende 1937 durch Neusiedlung und Anliegersiedlung zusammen 229 421 bäuerliche Betriebe neu entstanden oder so weit vergrößert worden, daß sie einer Familie mindestens eine selbständige Acker- oder Gärtnerei gewährleisten, und die Gesamtfläche des Bauernlandes ist um 1 155 681 ha gewachsen.

2. Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 ist unmittelbar auf die Vorschläge Adolf Damaschkes und des Bundes Deutscher Bodenreformer zurückzuführen. Es unterscheidet Wohnheimstätten — das sind Grundstücke, die aus einem Einfamilienhaus mit Nutzgarten bestehen — und Wirtschaftsheimstätten — das sind landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf. Ausgeber von Reichsheimstätten können das Reich, die Länder und die Gemeinden sein, andere öffentlich-rechtliche Verbände und gemeinnützige Unternehmungen bedürfen zur Ausgabe von Heimstätten der behördlichen Genehmigung. Der Ausgeber hat ein gewisses Obereigentum an der Heimstätte, wodurch das Eigentumsrecht des Heimstättlers beschränkt wird. Dies zeigt sich darin, daß die Teilung und die Belastung der Heimstätte mit einer Hypothek oder Grundschuld nur mit Zustimmung des Ausgebers zulässig ist; ferner hat der Ausgeber bei der Veräußerung einer Heimstätte das Vorkaufsrecht und außerdem hat er einen Heimfallanspruch, wenn der Heimstättler die Heimstätte nicht dauernd selbst bewohnt oder bewirtschaftet und wenn er grobe Mißwirtschaft treibt. Der Kaufpreis bei Ausübung des Vorkaufsrechts oder beim Heimfall darf keinen unverdienten Wertzuwachs enthalten. Hierdurch ist die Heimstätte der Bodenspekulation entzogen. Auf der andern Seite stehen diesen Beschränkungen aber auch wesentliche Vorteile für den Heimstättler gegenüber. Alle zur Begründung einer Heimstätte erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind von allen Gebühren und Steuern befreit, und die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstättlers ist unzulässig.

Die Zahl der bisher errichteten Reichsheimstätten wird auf 60 000 bis 70 000 geschätzt.

(Schluß folgt.)

Das Erbbaurecht im Grundbuch

Einer der Erfolge unserer Bodenreformbewegung, die Nutzbarmachung des Erbbaurechts für die Siedlung, wird in der „Zeitschrift für Vermessungsweesen“, Stuttgart, Heft 19 vom 1. Oktober 1939, in sachkundiger Weise gewürdigt. In einem Aufsatz über „das Grundbuchrecht des Dritten Reichs, vom Vermessungsdienst aus gesehen“, behandelt dort Oberregierungsrat Richter, Landshut i. B., zunächst die geschichtliche Entwicklung des Grundbuchrechts, erwähnt die Grundbuchordnung von 1897, die der Grundbuch-tätigkeit ihre endgültige Form im Rahmen des Weimarer Reichs gab, und fährt dann fort:

„Erst im Zwischenreiche, und zwar schon vor der Verkündung der Weimarer Verfassung, trat in den materiellen Grundlagen eine bedeutsame Bewegung ein. Unter dem Einfluß der Damaschkeschen Bodenreformbewegung erließ die Reichsregierung unterm 15. 1. 1919 die Erbbaurechtsverordnung. Sie setzte an die Stelle des Erbbaurechts des BGB neues Recht, mit dem Ziel, das Problem der Landbeschaffung für Siedlungszwecke lösen zu helfen und die Rechtssicherheit im Erbbaurecht selbst zu erhöhen. Diese Verordnung ist bis heute eine der wesentlichsten Grundlagen unserer Siedlungstätigkeit geblieben und hat in der Tat das Erbbaurecht erst aus seinem Dornröschenschlaf zum Leben erweckt.

In Hinblick auf das Grundbuch ist sie wichtig durch die Einrichtung des Erbbaugrundbuchs, das nun für jedes neu zu bestellende Erbbaurecht von Amts wegen anzulegen war. Hier wurde also gebrochen mit dem bis dahin für die Erbbaurechte geltenden Grundsatz, daß nur auf Antrag ein besonderes Grundbuchblatt für das Erbbaurecht anzulegen sei...

Der mit der Erbbaurechtsverordnung beschrittene Weg wurde gesetzgeberisch ausgebaut durch das Reichsiedlungs-gesetz vom 11. 8. 1919 und das Reichsheimstätten-gesetz vom 10. 5. 1920, zwei Gesetze, die erstmals die Art an das geltende, rein individualistische Eigentumsrecht legten, indem sie das von ihnen erfaßte Grundvermögen Bindungen unterwarfen, die, wie der Eintrag der Eigenschaft als „Reichsheimstätte“ und des Wiederkaufsrechts der Siedlungsgesellschaften in das Grundbuch, eine erhebliche Beschränkung der Freiheit am Eigentum bedeuteten.

Diese Bindungen wurden noch vermehrt durch den „Siedlungssperrvermerk“ der sogenannten „Notverordnung“ vom 6. 10. 1931; dieser Vermerk soll die für Siedlungszwecke bestimmten Grundstücke vor unerwünschten weiteren Belastungen und Veräußerungen während des Verfahrens bewahren.

Im Grundbuch sind also einzutragen:

1. zufolge des Reichsiedlungs-Gesetzes: das Wiederkaufsrecht zugunsten des Siedlungsunternehmens (§ 20) und das Wiederkaufsrecht zugunsten des früheren Eigentümers (§ 21), nicht jedoch das Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens, das ohne weiteres gesetzlich besteht (§§ 4 und 5);

2. zufolge des Reichsheimstätten-Gesetzes: die Eigenschaft als Heimstätte (§ 4) und der Ausgeber (§ 4);

3. zufolge des IV. Teils der Notverordnung der Siedlungssperrvermerk.

Nur solche Siedlungen, die die unter 1. und 2. genannten Eintragungen aufweisen, gelten als Siedlungsgrundstücke und Heimstätten im Sinne der Gesetze, und nur sie genießen die Ge-